

Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter



Grundsatz zur Haltung von Hunden, §1 HundeG

Hunde sind so zu halten, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden.

Weitere Informationen

Kennzeichnung des Hundes

Hunde müssen innerhalb von drei Monaten, jedoch spätestens vor der Weitergabe des Tieres, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung sowie Registrierung müssen zwingend durch einen Schweizer Tierarzt durchgeführt werden. Hunde, welche im Ausland gechipt wurden, müssen durch einen Schweizer Tierarzt im Amicus registriert werden.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken abschliessen und vorweisen.

Registrierung Ersthundehalter bei Amicus

Hundehalter sowie Ihre Hunde müssen in einer zentralen Datenbank (Amicus) registriert sein.

Ersthundehalter müssen sich vorab von der Wohngemeinde registrieren lassen. Die Benutzerdaten werden innert wenigen Tagen an den Halter zugestellt.

Weitergabe / Übergabe von Hunden innerhalb der Schweiz

Weitergaben / Übergaben von Hunden müssen **innerhalb von 10 Tagen** selbstständig durch die jeweiligen Halter im Amicus vorgenommen werden. Dafür sind lediglich die Personen-ID, der Vor- und Nachname des Halters sowie das Übergabedatum einzutragen.

Übernahme von Hunden innerhalb der Schweiz

Eine Übernahme eines Hundes muss ebenfalls **innerhalb von 10 Tagen** selbstständig im Amicus vorgenommen werden. Nachdem der vorherige Besitzer die Schritte gemäss *Weitergabe / Übergabe von Hunden innerhalb der Schweiz* vorgenommen hat, muss der neue Besitzer die Weitergabe / Übergabe des Hundes bestätigen.

Meldepflicht bei den Wohnsitzgemeinden der Halter

Änderungen der Personalien, Halterwechsel, Adressmutationen sowie den Tod des Hundes müssen selbstständig durch die Besitzer **innerhalb von 10 Tagen** im Amicus gemeldet und mutiert werden. Innerhalb der selben Frist muss zwingend eine Meldung an die zuständige Gemeinde (Wohnsitzgemeinde des Halters) erfolgen.

Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt für den ersten Hund CHF 100.00 / Jahr, für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt CHF 160.00 / Jahr. Die Hundesteuer ist bis spätestens Ende April des entsprechenden Jahres zu entrichten.

Eine Steuerrückerstattung erfolgt nicht (§14 HundeG).

Obligatorischer Hundekurs

Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen. Die Anerkennung wird durch den Regierungsrat geregelt (§1b HundeG).

Die anerkannte praktische Hundeerziehung umfasst einen Kurs mit mindestens zehn Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter des Hundes zulässt, einen Welpenkurs. Auf Verlangen ist der Nachweis der Gemeinde oder dem Veterinäramt vorzuweisen (§7a HundeV).

Potentiell gefährliche Hunde und Bewilligungspflicht

Für bewilligungspflichtige Hunde ist das kantonale Veterinäramt Thurgau zuständig.

Eine Bewilligung für einen potentiell gefährlichen Hund muss vor der Anschaffung oder Ausführung beim zuständigen Veterinäramt eingeholt werden. Wer über keine Bewilligung verfügt, darf ein solches Tier weder halten noch ausführen.

Dem Gesuch müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Wohnsitzbescheinigung
- Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister
- Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes
- Wesentest für Hunde ab 20 Monate und älter
- Bestätigung theoretischer Sachkundenachweis Hund
- Nachweispapiere über Kenntnisse im Hundewesen
- Police der Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. CHF 3 Mio.
- Farbiges Passfoto
- Mikrochipnummer des Hundes

Weitere Informationen entnehmen Sie vom/von ...

- Amicus
- Veterinäramt Kanton Thurgau
- Tierschutzgesetz (TSchG)
- Tierschutzverordnung (TSchV)
- Tierseuchengesetz (TSG)
- Tierseuchenverordnung (TSV)
- Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)
- Hundeverordnung (HundeV)
- Gesetz über das Veterinärwesen (VetG)
- Verordnung über das Veterinärwesen (VetV)